

- S A T Z U N G -

über die Grenzen für die im Aussenbereich bebaubaren Flächen von Schussenreute

(AUSSENBEREICHSSATZUNG)

Aufgrund des § 4, Abs. 4 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes vom 17.05.1990 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch am 10. Juli 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

GEGENSTAND

Die Grenzen der im Aussenbereich bebaubaren Flächen von Schussenreute werden festgelegt.
In den innerhalb dieser Grenzen ausgewiesenen Bauquartieren kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35, Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen, oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

NÄHERE BESTIMMUNGEN

Gemäß § 4, Abs. 4, Satz 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz werden im Lageplan, der der Satzung als Bestandteil beigelegt ist, nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen. Die näheren Bestimmungen beinhalten:

a) Planungsrechtliche Festsetzungen über:

- Die Baugrenzen § 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB
- Die Flächen für Nebenanlagen und Garagen § 9, Abs. 1, Nr. 4 BauGB
- Die Zahl von maximal 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude § 9, Abs. 1, Nr. 6 BauGB

b) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß LOB:

- Satteldach für Wohngebäude 40° - 50°
 - Für Nebengebäude mindestens 25°
 - Traufhöhe maximal 3,00 m, gemessen ab OK RFBH bis Schnittpunkt der Wand mit Aussenkante Dachhaut
 - Firsthöhe maximal 9,00 m, gemessen ab OK RFBH
 - Einfriedungen bis maximal 1,00 m
 - Pflanzgebot für heimische Laubbäume auf den im Plan ausgewiesenen Standorten
- Die Untere Naturschutzbehörde ist zur Festsetzung der Bepflanzung von der Baurechtsbehörde zu beteiligen

§ 3

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Grenzen für die im Aussenbereich bebaubaren Flächen von Schussenreute werden in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan vom 01.Juli 1991 dargestellt.


§ 4

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Eriskirch, den 10.Juli 1991

Ausgefertigt


- S c h m i d
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.